Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/3/10 9Os17/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1966

Norm

StGB §34

Rechtssatz

Sorgepflicht stellt nur dann einen Milderungsgrund dar, wenn ihr der Täter aus Not nicht nachkommen konnte und dies der einzige Beweggrund für seine Straftat gewesen ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 17/66
  Entscheidungstext OGH 10.03.1966 9 Os 17/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0091070

Dokumentnummer

JJR_19660310_OGH0002_0090OS00017_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at